

Annex zu Protokoll Nr. 7.

Entwurf einer Deklaration

betreffend die Formalitäten, die zu beachten sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas als effektiv betrachtet werden.

In Erwägung, daß es von Vorteil ist, in die internationalen Beziehungen ein einheitliches System in bezug auf die Besitzergreifungen einzuführen, die künftig an den Küsten Afrikas stattfinden könnten, haben die zur Konferenz zusammengetretenen Bevollmächtigten der Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands, Schwedens und Norwegens und der Türkei folgendes beschlossen:

1. Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Territorium oder einem Ort an den Küsten Afrikas, welche außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegen, Besitz ergreift oder welche diese unter Schutz stellt, wird den betreffenden Akt mit einer gleichzeitig an die übrigen in der gegenwärtigen Konferenz vertretenen Mächte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, entweder ihn als effektiv anzuerkennen oder gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.
2. Die genannten Mächte anerkennen die Verpflichtung, in den besetzten oder unter ihren Schutz genommenen Territorien oder Orten eine Jurisdiktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, welche hinreicht, um den Frieden zu wahren, die erworbenen Rechte und gegebenenfalls die Bedingungen zu schützen, unter denen die Handels- und Durchgangsfreiheit garantiert werden kann.

Die Regierungen der Unterzeichneten bringen diese Deklaration den Staaten zur Kenntnis, die nicht zur Teilnahme an der Konferenz aufgefordert worden sind und laden sie ein, ihr beizutreten.